



Kreisbrandrat

**LANDKREIS
REGENSBURG**

Herrn Dinnbier

23.08. 2019

Im Hause

**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BimSchG)
Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf,
Wiesent
Fa. Fahrner, Bauunternehmung GmbH, Ettersorf/Wiesent, Forstmühler Forst, Flur Nr. 157**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

nach eingehender Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Brandschutzdienststelle folgende Punkte berücksichtigt werden sollten:

- Die Zugänglichkeit zum Gelände ist in Anlehnung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (Punkt 2 und 3) zu gewährleisten.
- Die Aufstellung von Container oder anderen Einrichtungen haben in einem Abstand von 25 m zur Waldgrenze zu erfolgen.
- Entgegen den Ausführungen der Regierung der Oberpfalz sind für uns die anderen Punkte (1, 4, 5, 6, 7, 8) nicht zwingend erforderlich bzw. kann man aus unserer Sicht darauf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Scheuerer,
Kreisbrandrat

Kreisbrandrat

Privat: **Wolfgang Scheuerer**, Niederhof 5, 93183 Kallmünz, Tel.: 09473/8303,

Fax: 09473/910219, Mobil: 0171/8289642, E-mail: Wolfgang.Scheuerer@t-online.de

Dienstlich: Tel.: 0941 4009 309, Fax: 0941 4009 9309, Mobil: 0171 3018655, E-Mail(d): kbr@lra-regensburg.de



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Herrn Kreisbrandrat Scheuerer

Im Hause

Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.036

Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, 18.07.2019

Az.: S 32/824 – V 2.1.1-10.1 S/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Sehr geehrter Herr Scheuerer

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m³ bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, aus Ihrer fachlichen Sicht zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen und vor dem Hintergrund von Fragen zum Brandschutzkonzept, insbesondere der Verhinderung von Brandübergriff auf den umgebenden Wald und Fragen der Löschwasserrückhaltung Rücksprache mit Hrn. Bleistein, SG S 42, mit Blick auf die dortige Stellungnahme (s. anliegend) zu nehmen

Weiterhin liegt die bereits eingegangene Stellungnahme mit Aufslagenvorschlägen des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung der Oberpfalz diesem Schreiben bei.

Mit Blick auf die weitere Verfahrenskordinierung bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme **spätestens bis Ende August 2019**.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dinnbier', written in a cursive style.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner mit Antragsunterlagen (5. Fertigung) g.R.

1 Stellungnahme der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung der Oberpfalz

1 Stellungnahme der Sachgebiete S 42 und S 43

Regierung der Oberpfalz

Landratsamt Regensburg

Eing.: 09. Juli 2019

Nr.....Beit.....

Landratsamt Regensburg
Herr Dinnbier
Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

Ihre Zeichen

S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

Ihre Nachricht vom

24.06.2019

Unser Aktenzeichen

Telefon
0941 5680-
1231

Telefax
0941 5680-
91231

Name / Direkt-E-Mail-Adresse:

Herr Iberer

michael.iberer@reg-opf.bayern.de

Zimmer-Nr.

B 203

Datum

08.07.2019

Bauvorhaben/-objekt: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Hier: Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf / Wiesent

Bauherr: Fa. Fahner Bauunternehmung GmbH

Bauort: Ettersdorf / Wiesent

Gemarkung: Forstmühler Forst

Flur-Nr: 157

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

im nachstehenden Text sind die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst.

1. In Abstimmung mit der Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und dieser in entsprechender Anzahl zu übergeben. Die Pläne sind in regelmäßigen Abständen, bei gravierenden Veränderung, jedoch mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren. Hierin sind aktuelle Gefahrgutmerkbblätter der eingesetzten Sprengstoffe zur Ergänzung der Einsatzunterlagen beizulegen.
Die Unterlagen sind ebenfalls an zentraler Stelle vor Ort vorzuhalten.
2. Der Feuerwehr ist der ungehinderte Zugang zum Grundstück zu ermöglichen, um im Einsatzfall möglichst keine Verzögerungen entstehen zu lassen.
Mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) ist abzustimmen, wie ein schneller und möglichst ungehinderter Zugang von auswärtigen Feuerwehreinheiten auf das Gelände im Gefahrenfalle erfolgen kann.
3. Ein sicherer Alarmierungsweg zur Feuerwehr ist zu gewährleisten.
4. Aufgrund der eventuell vorliegenden Explosionsgefahren (Sprengstofflager) ist ein Sonderalarm- und Einsatzplan für die Einsatzkräfte zu erstellen, in dem ein Gefahrenbereich bzw. Absperrgrenze festgelegt ist.
Da sich die Löschmaßnahmen äußerst schwierig darstellen, sind überörtliche Gerätschaften, wie z. B. Löschwasseraußenlastbehälter, Schlauchwägen, Sonderlöschmittel, Hitzeschutzkleidung, Atemschutz, Chemikalienschutzanzüge oder Wärmebildkameras einzuplanen. Mit dem zuständigen Kreisbrandrat ist daher abzustimmen, ob die Ausstattung (personell, ausbildungsmäßig und gerätetmässig) der örtlichen Feuerwehren für die beantragte Produktion ausreichen.

Außerdem hat der Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass in akzeptabler Zeit ein Ansprechpartner der Firma vor Ort zur Verfügung steht, um den Einsatzkräften nötige Informationen liefern zu können. Dieser Ansprechpartner und mindestens ein Stellvertreter ist gemäß Alarmplan zu verständigen.

Die Führungskräfte der im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehren sind im Rahmen einer Begehung möglichst durch einen Fachmann auf dem Gebiet „Sprengstoffe“ in die vorhandenen Gefahren bzw. Verhaltensmaßnahmen im Gefahrenfall einzuweisen. Diese Einweisung muss in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden.

5. Dem Kreisbrandrat und der Feuerwehreinsetzungszentrale sind aktuelle Gefahrgutmerkblätter der eingesetzten Sprengstoffe zur Ergänzung der Einsatzunterlagen zu übergeben. Die Gefahrgutmerkblätter sind ebenfalls an zentraler Stelle vor Ort vorzuhalten.
6. Auf dem Grundstück ist ausreichend Löschwasser zu bevorraten. Die Löschwassermenge ist gemäß der im DVGW Merkblatt W405 und in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle, zu ermitteln und ein ausreichend bemessener Löschwasserbehälter in Anlehnung an DIN 14230 vorzuhalten.
7. An einer zentralen, gefahrlos zugänglichen Stelle muss während der Abbrucharbeiten ein amtlich zugelassener fahrbarer Pulverlöscher P50 zur Bekämpfung von Kleinbränden vorgehalten werden.
8. Sollte durch die Sprengungen Gefahr für den angrenzenden Wald (Waldbrandgefahr) ausgehen, dann ist in den Zeiten mit erhöhter Waldbrandgefahr auf Sprengungen zu verzichten bzw. durch eigene Löschkraft der Brandschutz sicherzustellen.

Die hier aufgeführten Auflagen gelten ergänzend zu den Auflagen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.


gez. Michael Iberer
Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz

S 43 - Goth
S 42 – Gartner/Bleistein

Urschriftlich zurück an

S 32 – Herr Dinnbier

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Er-
richtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent,
Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung
aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen
Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

**Hier:
Nachforderung zu den Bauantragsunterlagen**

Bauanträge zum Granit-Steinbruch Rauhenberg

1. Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden, vier Fertigprodukthalden
2. Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage Länge 24,0 m, Breite 3,0 m, Überflur
Aufbau auf einer Auflager Bodenplatte
3. Aufstellung von vier Container (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts- und Lagercontainer)

Zu allen drei Bauanträgen fehlen noch folgende Unterlagen/Angaben:

Bauantragsunterlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), wie z. B.:

Original-Katasterauszug im M. 1/1000
Lagepläne mit Einzeichnung im M. 1/1000
Grundrisspläne mit Bemaßung + Ansichten
Schnitte mit Bemaßung (Höhekoten bezogen auf m ü. NN)

Angaben zu den Bauanträgen:

Baubeschreibung (bei Bauantrag 1 und 2)
Baukosten (bei Bauantrag 1 und 2, Korrektur Bauantrag 3)

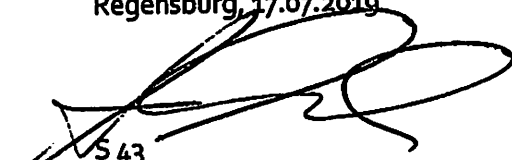
Die Abwasserbeseitigung (Toiletten etc.) und Wasserversorgung ist darzustellen und zu erläutern.

Brandschutzkonzept (Sicherstellung Löschwasserversorgung etc.)

Da in den Antragsunterlagen keine Sprengstofflagerung beschrieben wird, wird davon ausgegan-
gen, dass kein Sprengstoff auf dem Grundstück gelagert wird. Sollte eine Sprengstofflagerung auf
dem Grundstück geplant sein, so ist dies noch zu erläutern.

Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt über einen Waldweg der sich im Eigentum von Thurn und
Taxis befindet. Es ist somit noch als Nachweis der gesicherten Erschließung ein Geh- und Fahrrecht
zu Gunsten des Antragstellers einzutragen und vorzulegen. Die Grunddienstbarkeit (notarielle Ur-
kunde) muss spätestens vor Erteilung einer Genehmigung vorgelegt werden

Regensburg, 17.07.2019



S 43
Armin Goth



S 42
Bleistein
Architekt Dipl. Ing. (FH)